Fachtreffen Wind: Ausbau verträglich gestalten - Regionalplanung und Beteiligung stärken

Praxisblick auf das BüGem MV

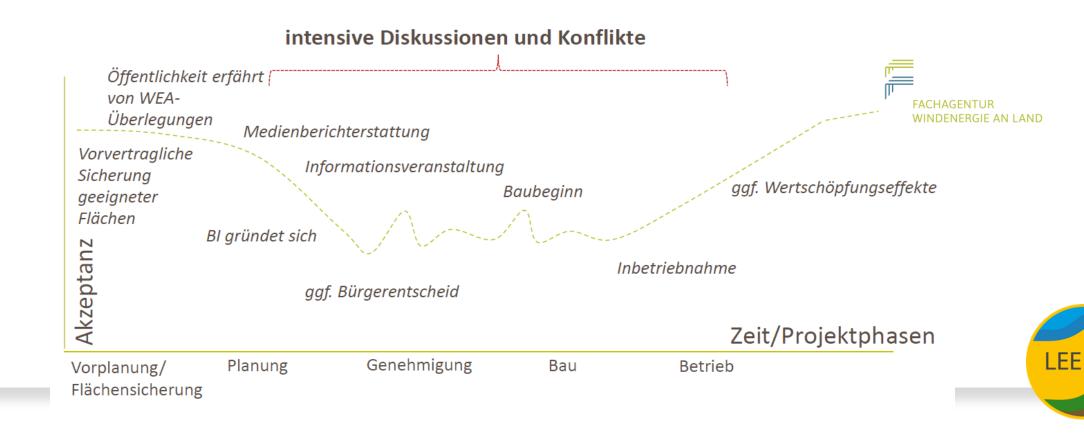
Martin Müller

Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e.V.



M-V als Vorreiter bei der Beteiligung

- bereits seit 2016 gilt das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V
- verpflichtende Beteiligung von Bürger/innen sowie Gemeinden an WEA an Land
- Ziel: Akzeptanz vor Ort



M-V als Vorreiter bei der Beteiligung

Von Anfang an umstritten

Kontroverse um das Gesetz

Gastkommentar Prof. Martin Maslaton, Fachanwalt

Maslaton: "Das Beteiligungsgesetz ist verfassungswidrig"

Bundesverfassungsgerichtes:

"Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz ist ein verfassungskonformes Bürokratiemonster. Es muss dringend vereinfacht werden, wenn es Akzeptanz für die Energiewende erreichen soll!

Statt Unternehmensanteile mit erheblichen Risiken zu

Merkliste i drucken

Schönberg hat klar gemacht, dass dieses Gesetz dringend überarbeitet werden muss!"

chwerin/Karlsruhe (dpa/mv) - Das umstrittene Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz für Windparks in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Fall für das Bundesverfassungsgericht. Nach einer Klage beim Landesverfassungsgericht in Greifswald reichte das Unternehmen UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG nun Beschwerde in Karlsruhe ein.

Abbildungen: www.welt.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/article174344710/Windkraft-Buergerbeteiligung-vor-Bundesverfassungsgericht.html; www.energate-messenger.de/news/174937/maslaton-das-beteiligungsgesetz-ist-verfassungswidrig; awww.lee-mv.de/2022/05/08/das-buerger-undgemeindebeteiligungsgesetz-buegembeteilg-ist-verfassungsgemaess-erfuellt-aber-aus-sicht-des-lee-mv-nicht-sein-ziel-der-akzeptanzsteigerung-vor-ort/





Ein Gesetz ... 2 + 1 Möglichkeiten

BüGem M-V_alt

Kauf von Gesellschaftsanteilen Variante I

"Kern des BüGem"

Vorhabenträger bietet berechtigten Gemeinden und Bürgerinnen & Bürger Anteile im Gesamtwert von 20 % an der Projektgesellschaft an

Ausgleichsabgabe Variante II

"Ersatz für die direkte Beteiligung"

Jährliche Zahlung anhand des tatsächlichen Stromertrages an die Gemeinden sowie Sparprodukt für die Bürgerinnen & Bürger

Öffnungsklausel (§ 1 Abs. 3):

Wirtschaftsministerium M-V kann eine Ausnahme vom Gesetz zulassen, wenn eine anderweitige Beteiligung, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung nach § 6 EEG, verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt

Erstes Gesetz zur Änderung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes (1. ÄndG BüGembeteilG M-V)* Vom 26. Juni 2021 Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen: Artikel 1 Änderung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetze in der Fassung der Bekanntunschung vom 18. Mai 2016 (GVOB). M-V S. 258) wird wie folgt gefasst: § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für Windenergienaligen, die in enter Linie der Entwicklung oder Eprobung wesenflichts technischer Neuerungen dienen oder wenn eine anderweitige Beteiligung, inbesondere die bundeschähelligen Gesetzes, verhindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt." Artikel 2 Inkraftteten Diesen Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Eis ist im Gesetz- und Verrordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verklinden. Schwerin, den 26. Juni 2021 Die Ministerpräsidentin Mannela Schweig



Die Pflichten rufen

Informations- und Mitwirkungspflichten des Vorhabenträgers

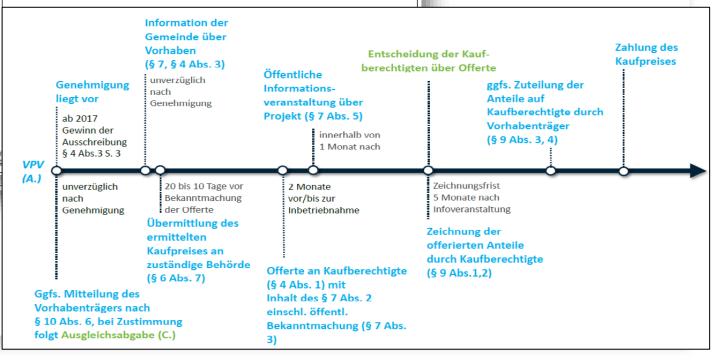
18. Anlage X Checkliste Gesellschaftsanteile

Die vom Ministerium für Energie, Infrastru

- Wichtige Daten des Vorhabens:
- Datum der Genehmigung nach BlmSch
- Datum Gewinn der Ausschreibung: Geplante Inbetriebnahme 1. WEA:
- Tatsachliche Inbetriebnahme 1. WEA:
- 2. Übermittlung einer Abschrift des Antrages auf 2.1 unverzüglich nach Antragstellung an da
 - Antragsformulare 1.1, 1.2 und 1.3
 - allgemeine Beschreibung des Vo Topographische Karte/Lageplan
 - Standortkoordinaten
- 3. Information an die Gemeinden über Vorhaben unverzüglich und schriftlich nach Erhalt
- ab 01.01.17 ist unverzüglich nach Gewii anschließend die schriftliche Information immissionsschutzrechtlichen Genehmig
- die Informationen müssen § 7 Absatz 2 eigener vorläufiger Kalkulation)
- Übermittlung von Unterlagen an das EM, § 6 A
 frühestens 20 Werktage, spätestens 10
- Kaufpreisermittlung, Erklärung des/der Berechnungsgrundlagen des Kaufpreise
 - die Berechnung des Kaufpreises/Eigenl 4.3.1 bei Zweifeln kann ein weiteres Gu
 - der Vorhabenträger ist zur Übern verpflichtet, § 6 Absatz 7 Satz 4

- tspanne für die Unterbreitung der Offerte, § 4 Absatz 3 Satz 1 und frühestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der
- spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme de
- Bekanntmachung und Inhalt der Offerte, § 7 BüGembeteilG M-V:
- (maschinen-)schriftliche Mitteilung an die kaufberechtigten Gen sowie an das EM
- 6.2 zwingender Inhalt gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 BüGembeteilG N
 - 6.2.1 Projektbezeichnung und Standort,
 - Bezeichnung des Vorhabenträgers und Angabe der gese
 - Bezeichnung der Projektgesellschaft und Angabe der ge 6.2.4 Benennung der Anlageform und Mitteilung über die Hafti
 - 6.2.5 Benennung der Gesellschafter, die Gesellschaftsanteile
 - Stelle, bei der das Prospekt abrufbar ist,
- 6.2.7 **Anteilspreis**
- 6.2.8 Gesamtinvestitionsvolumen und die Summe aller Gesell-Mitteilung für die Anteilszeichnung: Schriftform, Adressat Infoveranstaltung und Maßgeblichkeit des Erklärungsein
- Hinweis auf das Zuteilungsverfahren bei einer das Angel
- Kontaktdaten eines inländischen Ansprechpartners des
- Zeit und Ort der Infoveranstaltung und der Hinweis auf d
- Zusammengefasstes Ergebnis des Ertragswertgutachter öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer/in
- der Offerte ist zusätzlich das Vermögensanlagen-Informationsb der Offerte an die Gemeinden und der Mitteilung an das EM ist
- zusätzlich muss eine hinreichende deutliche Bekanntgabe folge
- in mindestens einer regionalen Tageszeitung.
- auf einer dauerhaft vom Vorhabenträger eingerichteten Ir auf der Internetseite des zuständigen Regionalen Planung

- gemäß den Regelungen der Hauptsatzung zur Form der Bekanntmachung von Satzungen der jeweiligen
- 6.6 Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung über die Offerte und den oben aufgezählten
 - Bekanntgaben in den diversen Medien unterbleibt eine dieser Bekanntmachungen in den Medien ohne Verschulden des Vorhabenträgers muss der Vorhabenträger diesen Umstand der Behörde unverzüglich anzeigen und mit dem Datum dieser Anzeige beginnt dann die Frist für die Informationsveranstaltung
- 6.7 die Zeichnungsfrist beträgt 5 Monate ab dem Folgetag der Informationsveranstaltung 6.7.1 der Vorhabenträger muss die Vertragserklärung zwischen den übrigen Gesellschaftern und den Kaufberechtigten unverzüglich sicherstellen



Lernkurve

"Ein Beteiligungsgesetz muss man in drei Sätzen auf einem Bierdeckel erklären können"

- Gesetz hatte starke Strahlungswirkung (insbes. aufgrund BVerfG vom 23.03.2022)
- Gesetz hat leider nicht maßgeblich zur Beschleunigung oder Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie an Land in M-V beitragen
- gesellschaftsrechtliche Beteiligung wurde kaum genutzt
- zu kompliziert, bürokratisch und unverständlich formuliert
- hoher Verfahrensaufwand komplexes System von Meldepflichten mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten
- Ausnahmegenehmigung gem. § 1 Abs. 3 BüGembeteilG in Verbindung mit § 6 EEG wurde zur Regel
- keine gesetzlichen Verfahrensvorgaben oder Entscheidungskriterien bzgl. Öffnungsklausel § 1 Abs. 3

https://www.ostsee-zeitung.de/lokales/nordwestmecklenburg/grevesmuehlen/erster-buergerwindpark-in-mv-wird-zum-fiasko-nur-20-buerger-beteiligen-sich-V7WLSQVDWYGHNFWWX7BHMSIF2U.html

Erster Bürgerwindpark in MV wird zum Fiasko:
 Nur 20 Bürger beteiligen sich

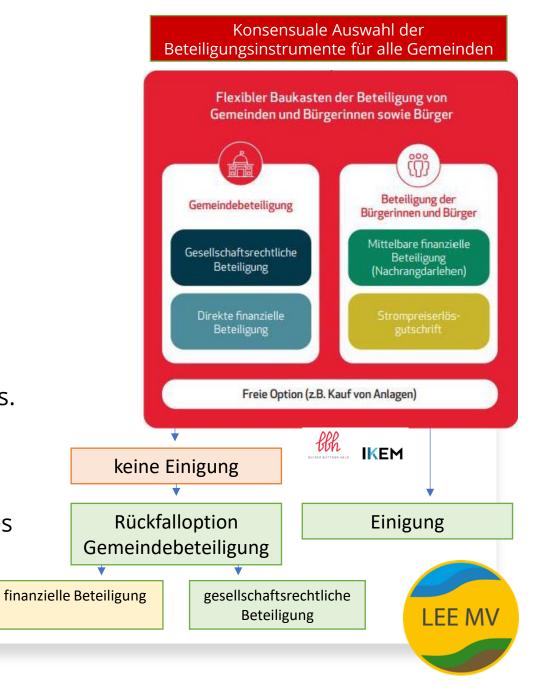


Seit dem Herbst 2019 stehen die ersten Anlagen des Bürgerwindparks Schönberg östlich der Stadt. Quelle: Jürgen Lenz

Novellierung

- effektivere Teilhabemöglichkeiten und Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse
- Vereinfachung des Beteiligungsmechanismus
- Verständlichkeit und Zugänglichkeit verbessern
- Baukasten mit Instrumenten zur Gemeindebeteiligung und zur Bürgerbeteiligung
- Flexibilität in der Ausgestaltung der Beteiligungsformen
- bislang praktizierte Ausnahmeentscheidung § 1 Abs.
 3 entfällt
- Position des LEE MV und BWE MV zur Novellierung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern / version 10.07.2024

https://www.lee-mv.de/2024/07/17/positionspapier-zumbuerger-und-gemeindebeteiligungsgesetz-mv/



Martin Müller Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e.V.

